

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der

### Cine Impuls Film & Video GmbH & Co. KG, Berlin

#### I. Allgemeines

##### § 1

###### *Geltungsbereich und anwendbares Recht*

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden im Bereich Vermietung, Werkleistung und Service. Hiervon abweichende Allgemeine Vertragsbedingungen der Kunden werden nicht Vertragsbestandteil auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Individualregelungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch bei späteren Vertragsabschlüssen mit unseren Kunden, auch wenn auf unsere AGB nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird.

#### II. Dienst- und Werkleistungen

##### § 2

###### *Angebote und Vertragsabschluss*

Unsere Angebote sind freibleibend, d. h., sie gelten nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an uns durch den Kunden.

Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung in Textform maßgebend. Im Fall einer Leistung durch uns ohne vorherige Auftragsbestätigung gelten die mit der Leistung übermittelten Unterlagen (Rechnung, Lieferschein) als Auftragsbestätigung.

##### § 3

###### *Lieferung und Leistung*

Nur bei dem Datum nach bestimmaren Lieferfristen und -terminen geraten wir ohne Mahnung in Verzug. Im übrigen kann uns der Kunde nach Ablauf von Lieferfristen und -terminen eine angemessene Frist zur Leistung setzen, die mindestens eine Woche betragen muß. Erst mit Ablauf dieser Frist geraten wir in Verzug.

Hat der Kunde Änderungswünsche, beginnen Fristen und Termine erst mit Zugang unserer schriftlichen Bestätigung der Auftragsänderungen.

In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben und die uns eine Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie etwa Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen sowie die Nichtlieferung, nicht richtige oder verspätete Lieferung oder Leistung seitens unserer Zulieferer (rechtzeitige Beauftragung derselben vorausgesetzt) entbinden uns von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag. Soweit Leistungshindernisse nur vorübergehender Natur sind, werden wir nur für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit von unserer Leistungsverpflichtung frei. Soweit dem Kunden die Verzögerung nicht zumutbar ist, er insbesondere aufgrund der Verzögerung kein Interesse mehr an der Leistung hat, ist der Kunde im Hinblick auf die noch nicht erbrachten Leistungen zum Vertragsrücktritt berechtigt; sind Teilleistungen dem Kunden nicht zumutbar, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Der Rücktritt muß spätestens vier Wochen nach Kenntnis des Kunden vom Leistungshindernis erklärt werden. Der Rücktritt kann nicht mehr erklärt werden, wenn dem Kunden eine Erklärung über unsere erneute Leistungsfähigkeit zugegangen ist.

Lieferfristen und -termine verlängern sich um den Zeitraum, in welchem der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Unsere Rechte aus Verzug des Kunden bleiben hiervon unberührt.

Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, sofern dem nicht berechtigte Interessen des Kunden entgegenstehen.

Ein Versand von Material erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit unserem Kunden. Der Versand von Material erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung geht mit der Absendung ab Auslieferungslager (Übergabe des Materials an die Transportperson) auf den Kunden über, sofern ein Gefahrübergang nicht bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft erfolgt.

Versandkosten einschließlich der Verpackungskosten trägt der Kunde. Eine Versicherung des Materials gegen Transportschäden und sonstige Risiken erfolgt nur auf schriftliche Anforderung des Kunden in Textform und auf seine Kosten.

Sofern eine bestimmte Versandart nicht ausdrücklich vereinbart wird, erfolgt der Transport in handelsüblicher Form und Verpackung.

##### § 4

###### *Abnahmepflicht des Kunden*

Der Kunde ist zur unverzüglichen Abnahme von Lieferungen und Entgegennahme von Leistungen verpflichtet, sobald unsererseits Erfüllungsbereitschaft besteht. Verzögert sich die Versendung von Material aus Gründen, die beim Kunden liegen, so erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde.

Nimmt der Kunde die Lieferung nicht ab, können wir ihm eine angemessene Nachfrist setzen und nach erfolglosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Wir sind berechtigt, den vorgenannten Schadenersatz zu pauschalieren oder aber den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen. Der pauschale Schadenersatz beträgt bei Dienstleistungs- und Werkverträgen 50 % der mit uns vereinbarten Vergütung. Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis gestattet, daß uns nur ein niedrigerer oder kein Schaden entstanden ist.

##### § 5

###### *Pflichten des Kunden*

Der Kunde stellt sämtliche notwendigen Informationen rechtzeitig vor Erbringung der Leistungen durch uns zur Verfügung.

Soweit und sofern uns der Kunde Material zur Bearbeitung zur Verfügung stellt, uns insbesondere Kopier- oder Bearbeitungsaufträge erteilt, stellt der Kunde sicher, daß er Inhaber sämtlicher hierfür erforderlicher Rechte ist, insbesondere sämtlicher Urheber- und Leistungsschutzrechte. Ist der Kunde nicht Rechtsinhaber in dem erforderlichen Umfang, hat er uns hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, daß durch die auftragsgegenständlichen Leistungen keine gesetzlichen oder behördlichen Verbote oder Beschränkungen verletzt werden. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus und im Zusammenhang mit der Bearbeitung des vom Kunden bereitgestellten Materials entstehen oder bereits bestehen. Auf Verlangen hat der Kunde uns den Nachweis der Rechtsinhaberschaft zu erbringen. Erfolgt kein ausreichender Nachweis innerhalb angemessener Frist, sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu verweigern, bis der Nachweis vorliegt.

Etwa anfallende GEMA-Gebühren oder Gebühren für andere Wahrnehmungsgesellschaften trägt ausschließlich der Kunde.

##### § 6

###### *Preise, Zahlung*

Soweit nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, sind unsere Preise Nettopreise. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen, insbesondere aufgrund von Änderungswünschen unserer Kunden, werden gesondert berechnet.

Maßgeblich für unsere Vergütung sind die am Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung (Datum) gültigen Preise. Sollten zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und der Lieferung bzw. dem Beginn unserer Leistung mehr als vier Monate liegen, sind wir berechtigt, unsere dann gültigen Preise zu berechnen.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Wir sind berechtigt, Teilleistungen und Teillieferungen gesondert abzurechnen.

Zahlungen haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bei Überweisungen ist die Gutschrift auf unserem Konto für die Rechtzeitigkeit maßgeblich.

Bei Vertragsvolumina über 5.000,00 € netto sind wir berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 50 % zu verlangen. Wir sind nicht verpflichtet, vor Eingang der Anzahlung Leistungen zu erbringen oder auch nur leistungsvorbereitende Maßnahmen zu treffen.

Bei Zahlungsverzug, Wechselprotest oder Zahlungseinstellung des Kunden können wir sofortige Zahlung unserer Gesamtforderung ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit verlangen. Das gilt auch, wenn begründete oder ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen und zwar auch dann, wenn die Gründe für diese Zweifel bereits bei Vertragsabschluß vorlagen, uns jedoch weder bekannt waren noch bekannt sein mußten. Darüber hinaus steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht solange zu, bis die genannten Gründe nicht mehr vorliegen oder der Kunde Sicherheit in Höhe unserer Gesamtforderung geleistet hat. Die gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte und sonstigen Rechte bleiben daneben bestehen.

##### § 7

###### *Aufrechnung und Zurückbehaltung*

Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Im übrigen sind sie ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen kann der Kunde nur erklären, sofern diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

##### § 8

###### *Eigentumsvorbehalt/Werkunternehmerpfandrecht*

An dem gesamten von uns gelieferten Material einschließlich von uns im Rahmen von Werkverträgen dem Kunden überlassener Sachen (Vorbehaltsware) besteht zu unseren Gunsten ein Eigentumsvorbehalt/Werk-unternehmerpfandrecht bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden oder später entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie resultieren.

Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes die Vorbehaltswaren zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Eingriffe in unsere Rechtsposition, insbesondere Pfändungen der Vorbehaltsware hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu seinen Lasten. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Vertragspartnern gegenüber zu gleichen Bedingungen einen Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, wenn er den Kaufpreis stundet. Anderenfalls ist er zur Weiterveräußerung nicht berechtigt.

Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund in Bezug auf die Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitsshalber an uns ab. Die abgetretenen Ansprüche dienen im selben Umfang wie die Vorbehaltsware unserer Sicherung. Zur Weiterveräußerung ist der Kunde nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, daß ihm daraus zustehenden Forderungen auf uns übergehen. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nach, wird er auf unsere Aufforderung hin die Abtretung unverzüglich offenlegen und seinen jeweiligen Vertragspartner darauf hinweisen, daß Zahlungen auf seine Forderungen mit befreiender Wirkung nur noch an uns geleistet werden können. Ein Widerruf ist auch zulässig, wenn der Kunde uns vereinbarte Sicherheiten nicht gewährt.

Wird Vorbehaltsware mit anderen, nicht unserem Eigentumsvorbehalt/Werkunternehmerpfandrecht unterliegenden Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Unterfallen an uns abgetretene Forderungen einer Kontokorrentabrede, tritt der Kunde bereits jetzt einen der Höhe nach unserer Forderung entsprechenden Teil des Saldos, einschließlich des Schlußsaldos aus dem Kontokorrent, an uns ab.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für uns. Erlischt unser Eigentum / Werkunternehmerpfandrecht durch Verbindung, so daß sie wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, so erwerben wir an der einheitlichen Sache, auch wenn die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, Miteigentum / Pfandrecht im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung. Der Kunde verwahrt unser Miteigentum / Pfandrecht unentgeltlich. Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Vorbehaltsware entsprechend.

Übersteigen die uns gewährten Sicherheiten den Wert unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Kunden unverzüglich nach unserer Wahl Sicherheiten in Höhe des 20 % übersteigenden Betrages freigeben.

Kommt unser Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Abtretung von Herausgabeansprüchen gegenüber Dritten zu verlangen, ohne gleichzeitig Nachfristen setzen oder ein Rücktrittsrecht ausüben zu müssen. Verlangen wir Herausgabe der Vorbehaltsware, erfolgt diese auf Kosten des Kunden.

##### § 9

###### *Rechte des Kunden bei Mängeln*

Werkleistungen hat der Kunde unverzüglich nach Erbringung sorgfältig zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Ist der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar, hat die Mängelrüge unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich zu erfolgen.

Bei Mängeln hat der Kunde nach unserer freien Wahl zunächst nur Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatz. Erst wenn Nachbesserung oder Ersatz zweifach fehlschlagen, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Stehen dem Kunden wegen mangelhafter Waren oder Leistungen oder wegen Nichteinhaltens einer Garantie Schadenersatzansprüche gegen uns zu, haften wir nur gemäß § 22 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Mangelgeschäden haften wir nur bei Nichteinhalten einer Garantie und nur insoweit, als die Garantie gerade das Ziel verfolgte, den Kunden vor dem eingetretenen Schaden zu schützen. Insoweit haften wir nur für den typischen, vorhersehbaren Schaden.

Die Rechte des Kunden bei Mängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem die gesetzlichen Gewährleistungsfristen beginnen.

## § 10

### Kundenunterlagen

Wir sind nicht verpflichtet, uns für die Ausführung unserer Leistungen übergebene Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, auch die von Fachingenieuren gefertigten Unterlagen, auf ihre technische Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Offensichtliche Fehler werden wir unserem Kunden jedoch anzeigen.

Die zu einem Auftrag gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maßangaben, die nicht von uns gefertigt worden sind, sind Eigentum unserer Kunden. Wir werden sie nur auf Anforderung unserer Kunden zurückgeben, anderenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist entsorgen. Wir sind berechtigt, zu Dokumentationszwecken Kopien dieser Unterlagen zu fertigen und zu behalten.

## § 11

### Abnahme

Abnahmen unserer Leistungen erfolgen grundsätzlich förmlich unter Anfertigung eines Abnahmeprotokolls in Gegenwart des Kunden oder seines Vertreters und eines von uns bevollmächtigten Mitarbeiters. Erscheint der Kunde oder sein Bevollmächtigter zum vereinbarten Abnahmetermin nicht, kann die Abnahme gleichwohl durchgeführt werden. Ein dabei etwa gefertigtes Protokoll ist auch ohne die Mitwirkung des Kunden verbindlich. Die förmliche Abnahme kann durch vorherige Teilabnahmen, technische Abnahmen, Schlußzahlungen oder Entgegennahme oder Nutzung von Leistungen durch den Kunden ersetzt werden. Eine fiktive Abnahme ist möglich, der Kunde ist hierauf jedoch gesondert in Textform hinzuweisen.

## § 12

### Sicherheitseinbehalt

Ein Sicherheitseinbehalt ist ausgeschlossen.

### III. Miete

## § 13

### Vermietung

Mietgegenstand und Mietzeit sind im Lieferschein verbindlich festgelegt. Cine Impuls behält sich vor, den Mietgegenstand durch gleichwertiges Equipment zu ersetzen, sofern dem nicht berechtigte Interessen des Kunden entgegenstehen und die Ersetzung deshalb für den Kunden unzumutbar ist. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig und muß rechtzeitig vor Beendigung der Mietzeit vereinbart werden. Eine mündliche Vereinbarung bedarf der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch Cine Impuls.

Da Cine Impuls hochwertige Film- und Fernsehtechnik vermietet, sind zum Schutz der Mietobjekte (hinfort Equipment) und zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit sämtliche Einzelheiten der konkreten Einsatzbedingungen vom Kunden vor Vertragsabschluß schriftlich mitzuteilen. Ist eine Verwendung des Equipments zusammen mit anderen Gerätschaften vorgesehen, ist hierauf ausdrücklich vom Kunden hinzuweisen. Nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilte Besonderheiten fallen in die Risikosphäre des Kunden. Das Equipment darf nur zu dem im Mietschein genannten Zweck verwendet werden.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Cine Impuls darf der Kunde das Equipment nicht an einen anderen Ort verbringen oder nutzen oder Dritten überlassen.

## § 14

### Übergabe, Abholung und Versendung des Equipments

Das Equipment wird grundsätzlich am Sitz der Cine Impuls übergeben (Erfüllungsort). Lediglich aufgrund gesonderter Vereinbarung in Textform wird das Equipment auf Kosten und Gefahr des Kunden versendet. In diesem Fall ist die Cine Impuls berechtigt, auf Kosten des Kunden eine angemessene Transportversicherung abzuschließen.

Die Abholung hat zudem im Mietschein vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Holt der Kunde das Equipment zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht ab, befindet er sich in

Annahmeverzug, ohne daß es einer ausdrücklichen Aufforderung der Cine Impuls zur Abholung bedarf.

Das Equipment ist bei der Übergabe am Übergabeort vom Kunden unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel sind auf dem Mietschein schriftlich festzuhalten. Erhebt der Kunde keine Einwände gegen den Zustand des Equipments, gilt das Equipment als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Rechte des Kunden wegen einer Mangelhaftigkeit sind dann, soweit die Mängel nicht nachweislich nachträglich auftreten, ausgeschlossen.

## § 15

### Vorauszahlung und Kaution

Die Mietsache wird dem Kunden nur gegen Vorauszahlung des im Mietschein vereinbarten Mietzins und gegen Hinterlegung einer Kaution, die von Cine Impuls nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Wertes des Mietgegenstandes festgelegt wird, übergeben. Die Kaution wird bei vertragsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes in voller Höhe zurückgezahlt. Cine Impuls ist berechtigt, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche gegen die Kaution zu verrechnen.

## § 16

### Kündigung

Das Equipment wird grundsätzlich nur für eine bestimmte Vertragsdauer überlassen. Eine ordentliche Kündigung des befristeten Mietvertrages seitens des Kunden ist deshalb ausgeschlossen. Cine Impuls kann eine ordentliche Kündigung nur wegen Eigenbedarfs aussprechen und zwar auch vor Beginn der vereinbarten Mietzeit. Die Kündigungsfristen richten sich dann nach § 580 a Abs. 3 BGB.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Cine Impuls kann den Mietvertrag insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn

- der Kunde den Mietzins nicht oder zu einem großen Teil nicht fristgerecht zahlt;
- der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät;
- der Kunde das Equipment an einem anderen als den vereinbarten Ort verbringt oder nutzt;
- der Kunde das Equipment ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters Dritten überläßt;
- der Kunde das Equipment unsachgemäß behandelt; oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder sonstige Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird.

Wird der Mietvertrag - gleich aus welchem Grund und durch welche Partei - fristlos gekündigt, hat der Kunde die Mietsache unverzüglich an Cine Impuls zurückzugeben.

## § 17

### Rückgabe

Die Rückgabe hat am Sitz der Cine Impuls zu erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Erfolgt die Rückgabe nicht am Sitz der Cine Impuls, hat der Kunde die durch die Rückgabe an dem anderen Ort der Cine Impuls entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 545 BGB (automatische Verlängerung des Mietvertrages bei Fortsetzung der Nutzung) ist unanwendbar.

Der Kunde hat das Equipment Cine Impuls in dem Zustand zurückzugeben, der dem Zustand des Equipments bei Übergabe unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Abnutzung entspricht. Die Rückgabe des Equipments hat einschließlich der Transportverpackung, etwaiger Anleitung, Anschlußkabel und sonstigem Zubehör zu erfolgen.

Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur vollständigen Rückgabe innerhalb der vereinbarten Mietzeit nicht nach, zahlt er bis zur Rückgabe eine zeitanteilige Nutzungsentschädigung entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der Cine Impuls ohne Berücksichtigung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Ferner verwirkt der Kunde für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des vereinbarten Mietpreises des verspätet zurückgegebenen

Equipments. Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis gestattet, daß Cine Impuls kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Cine Impuls sind nicht ausgeschlossen.

## § 18

### Mietzins

Die Höhe des Mietzinses ist im Mietschein festgelegt. Cine Impuls ist berechtigt, die Verlängerung der Mietzeit von einer Mietvorauszahlung abhängig zu machen.

Hat der Kunde das Equipment vorbestellt und holt er das Equipment nicht ab, entfällt nicht seine Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses. Cine Impuls ist berechtigt, das Equipment vier Stunden nach Beginn der vereinbarten Mietzeit an Dritte zu vermieten. Der durch die anderweitige Vermietung erzielte Mietzins wird auf die Zahlungsverpflichtung des Kunden angerechnet.

## § 19

### Besondere Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, das gemietete Equipment vor Überanspruchung in jeder Weise zu schützen und für Wartung und Pflege des Equipments Sorge zu tragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cine Impuls Veränderungen des Equipments, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die von Cine Impuls oder vom Hersteller angebracht wurden, zu entfernen. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Zustimmung von Cine Impuls einem Dritten keinerlei Rechte an dem Equipment einräumen noch darf er Rechte aus diesem Vertrag Dritten übertragen.

Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Equipment geltend machen, hat der Kunde Cine Impuls dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Dritten auf das Eigentum von Cine Impuls hinzuweisen.

Der Kunde trägt die Kosten für die während der Dauer der Mietzeit anfallenden notwendigen Reparaturen mit Ausnahme der Reparaturen, die infolge normaler Abnutzung erforderlich sind. Reparaturen dürfen ausschließlich durch Cine Impuls durchgeführt werden, es sei denn, Cine Impuls gestattet dem Kunden die Reparatur schriftlich.

Muß das Equipment während der Mietdauer repariert werden, trägt der Kunde die Beweislast dafür, daß die Reparatur infolge normaler Abnutzung notwendig ist.

Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während des Betriebes des Equipments ein Mangel, muß der Kunde unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels diesen Cine Impuls in Textform mitteilen. Erfolgt keine unverzügliche Mangelanzeige, verliert der Kunde alle sich aus der Mangelhaftigkeit etwa ergebenden Rechte. Bei rechtzeitiger Mangelanzeige steht es Cine Impuls frei, das Equipment zu reparieren oder zu ersetzen.

Der Kunde ist verpflichtet, gemietete Studioteknik, insbesondere MAZ-Technik auf eigene Kosten gegen Diebstahl und Beschädigung zu versichern.

## § 20

### Haftung

Der Kunde haftet für jedwede schuldhaft Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Equipments während der Mietzeit, gleichgültig, ob die Beschädigung durch den Kunden selbst, durch seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder durch Dritte erfolgt. Der Kunde steht dafür ein, daß die Mietsache nur entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den TÜV- und DIN-Vorschriften verwendet wird.

Der Kunde zahlt für jedes beschädigte Equipment eine Schadens-Selbstbeteiligung bis zu 1.000,00 Euro netto, durch die insbesondere der Betriebsausfallschaden und die Schadennebenkosten (Zeitaufwand, Kommunikationskosten etc.) gedeckt werden. Die Höhe der Selbstbeteiligung legt Cine Impuls unter Berücksichtigung des üblicherweise entstehenden Schadensbetrages nach billigem Ermessen fest.

Gibt der Kunde das Equipment nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurück, so haftet er für die Dauer der Reparatur auch für den Mietzinsausfall von Cine Impuls. Dieser beträgt pauschal 50 % des während der Dauer der Reparatur zu erzielenden Mietzinses entsprechend dem mit dem Kunden vereinbarten Mietzins jedoch ohne Berücksichtigung von Rabatten und sonstigen Preisnachlässen. Dem Kunden bleibt der

Gegenbeweis vorbehalten, daß Cine Impuls kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

*§ 21*

*Besichtigungsrechte und Untersuchung des Equipments  
durch Cine Impuls*

Cine Impuls ist berechtigt, das vermietete Equipment jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, Cine Impuls die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt Cine Impuls.

**V. Allgemeine Bestimmungen für alle Betriebsbereiche**

*§ 22*

*Haftung*

Der Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen eines Mangels von hergestelltem oder bearbeitetem Material wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Cine Impuls die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Cine Impuls beruhen. Einer Pflichtverletzung von Cine Impuls steht der eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Für alle übrigen Haftungsansprüche von Cine Impuls gilt: Cine Impuls haftet unbeschränkt bei der Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Unmöglichkeit und der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet Cine Impuls auch bei leichter Fahrlässigkeit, dann jedoch beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Im übrigen haftet Cine Impuls nicht. Die vorstehende Haftungsregelung gilt auch für die Organe und Erfüllungsgehilfen von Cine Impuls.

*§ 23*

*Kundendaten*

Cine Impuls speichert die Daten des Kunden (§ 26 Bundesdatenschutzgesetz).

*§ 24*

*Schlußbestimmungen*

Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden ist ausschließlich das deutsche Recht anwendbar mit Ausnahme des Übereinkommens der UN vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf - CISG-"Wiener Kaufrecht" - und die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EKG/EAG).

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz von Cine Impuls.

Mündliche Nebenabreden sind nur bei Bestätigung in Textform wirksam. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Textformerfordernis.

*Fassung vom 20. Oktober 2004*